

Besondere Vertragsbedingungen der Auftraggeberin (BVB)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Dritten mit der Übernahme, der Beförderung und der Verwertung des von der Auftraggeberin übergebenen biologisch abbaubaren Abfalls.
- (2) Biologisch abbaubare Abfälle im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere die Sammelmengen der Wertstoffhöfe. Die Auftraggeberin übernimmt keine Garantie für die Übergabe bestimmter Abfallqualitäten.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind folgende Unterlagen
 - Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
 - diese Besonderen Vertragsbedingungen der Auftraggeberin
 - die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
 - die übrigen Angebotsbestandteile
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - die zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Auftraggeberin (BVB Anlage 1)
- (2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten die Unterlagen in der vorgenannten absteigenden Reihenfolge. Soweit das Angebot die Anforderungen der Leistungsbeschreibung übertrifft, ist es vorrangig. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder sonstige von den Vorgaben der VOL/B oder den zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Auftraggeberin abweichende Angebotsinhalte haben keine Gültigkeit.

§ 3 Leistungen, Leistungsänderungen

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt, befördert und verwertet die ihm von der Auftraggeberin übergebenen biologisch abbaubaren Abfälle nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und seines Angebots. Die Übernahmezeiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, vom Auftragnehmer einseitig Änderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung (Änderungsleistungen) sowie die Erbringung von Zusatzleistungen zu verlangen, es sei denn, diese sind für den Auftragnehmer unzumutbar. Die Auftraggeberin hat weiterhin das Recht, eine Erhöhung oder Verminderung des Umfangs der vertraglichen Leistungen um bis zu 30 % zu verlangen (Mehr- oder Minderleistungen).
- (3) Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen jeweils förmlich abzunehmen. Eine stillschweigende Abnahme von Leistungen durch Zahlung der Auftraggeberin ist ausgeschlossen.
- (4) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen, gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere
 - die Benutzungs- und Betriebsordnung Wertstoffhof und Zentraldeponie Kornharpen (BVB Anlage 2); eine entsprechende Ein-/Unterweisung wird durch USB-Personal vor Leistungsaufnahme durchgeführt,
 - die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die allgemein anerkannt oder in Unfallverhütungsvorschriften anderer Berufsgenossenschaften enthalten sind.

- die Kontroll- und Grenzwerte gemäß § 2a BioAbfV; hierzu führt der Auftragnehmer im notwendigen Umfang eine Fremdstoffentfrachtung der biologisch abbaubaren Abfälle durch und veranlasst bei Überschreitung des Grenzwertes gemäß § 2a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BioAbfV bei Bedarf eine anderweitige, rechtmäßige und schadlose Entsorgung der biologisch abbaubaren Abfälle [– die Rücknahme durch die Auftraggeberin wird ausgeschlossen].
- (5) Der Auftragnehmer zeichnet sich für die gesamte vertragsgemäße Übernahme-, Beförderungs- und Verwertungslogistik verantwortlich. Dies gilt auch für die Stellung der erforderlichen Fahrzeuge und Geräte, des für die Leistungserbringung erforderlichen sachkundigen Personals und der erforderlichen Infrastruktur. Er verpflichtet sich weiterhin, die für seine Leistungen und genutzten Einrichtungen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Er hat stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Ausstattung, für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.
- (6) Der Auftragnehmer muss während der gesamten Leistungserbringung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG i.V.m. der EfbV für Beförderung und Verwertung von biologisch abbaubaren Abfällen (AVV 20 02 01) zertifiziert sein, oder über ein gleichwertiges Zertifikat nach dem Recht der Mitgliedstaaten der EU verfügen. Die Zertifizierung/das Zertifikat ist auf Verlangen der Auftraggeberin vorzulegen. Einen Verstoß gegen Satz 1 hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über alle Ereignisse, die für die Entsorgungssicherheit von Bedeutung sind.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten und einen Vertreter als Ansprechpartner zu bestimmen. Diese stehen der Auftraggeberin in der mit der Übernahmeleistung beauftragten Niederlassung montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zur Verfügung. Sie zeichnen sich verantwortlich für die Abhilfe aller angezeigten Ereignisse im Rahmen der vereinbarten Fristen. Die Ansprechpartner sind der Auftraggeberin spätestens sechs Wochen vor Leistungsbeginn zu benennen. Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu führen.
- (9) Der Auftragnehmer erstellt monatlich spätestens bis zum fünften des Folgemonats einen Mengenstromnachweis nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis. Die Mengenstromnachweise sind an s23_mail@usb-bochum.de, im Dateiformat Excel (.xlsx) und .pdf, zu senden.

§ 4 Nachunternehmen, Beschäftigung entliehener Arbeitskräfte, Kontrolle

- (1) Der Auftragnehmer darf seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nur auf andere Unternehmen übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen an andere weitergeben (Nachunternehmen) oder entliehene Arbeitskräfte im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung beschäftigen, wenn die Auftraggeberin vorher schriftlich zustimmt. Dies gilt für Nachunternehmen von Nachunternehmen entsprechend. Die Zustimmungspflicht gilt nicht
- für Nachunternehmen oder die Beschäftigung entliehener Arbeitskräfte, die bereits im Angebot benannt wurden,
 - für den Bezug von Waren, die der Auftragnehmer für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten benötigt.

- (2) Der Auftragnehmer hat Nachunternehmen und Verleihende von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen und diesen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufzuerlegen, insbesondere die Zustimmungspflicht durch die Auftraggeberin für den Fall der Beauftragung weiterer Nachunternehmen. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Unteraufträgen nach § 97 Abs. 4 S. 1 bis 3 GWB zu verfahren. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin das in Frage kommende Nachunternehmen zu benennen und entsprechende Nachweise über die Eignung des Unternehmens und Unterlagen über das einzusetzende Personal vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer darf seine Nachunternehmen nicht daran hindern, mit der Auftraggeberin Verträge über andere Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen, die die Auftraggeberin oder das Nachunternehmen am Bezug von Leistungen hindern, die die Auftraggeberin selbst oder das Nachunternehmen für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- (4) Zur Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Absätze 1-3 hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin die mit den Nachunternehmen geschlossenen Verträge sowie die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen vorzulegen. Die Auftraggeberin darf diese prüfen und hierzu Auskünfte vom Auftragnehmer verlangen.
- (5) Der Auftragnehmer bleibt trotz einer Unterauftragsvergabe für alle vergebenen Leistungen verantwortlich. Er haftet vollumfänglich für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags gegenüber der Auftraggeberin.

§ 5 Mitwirkung durch die Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer alle für seine Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, soweit diese nicht allgemein zugänglich sind oder der Auftragnehmer sie nicht nach Maßgabe dieses Vertrages selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, und soweit sie tatsächlich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bei der Auftraggeberin vorhanden sind.
- (2) Die Auftraggeberin unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig, wenn der Auftraggeberin Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können. Die Auftraggeberin zeigt dem Auftragnehmer insbesondere jede Änderung der Abfallsatzung der Stadt Bochum oder der abfallwirtschaftlichen Konzeption unverzüglich nach ihrem Beschluss an, soweit dies für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung ist.
- (3) Von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Daten und Dokumente sind nach Vertragsende wieder an sie zurückzugeben. Kopien – unabhängig auf welchem Medium - sind der Auftraggeberin ebenfalls auszuhändigen oder nach deren Wahl datenschutzrechtskonform zu vernichten. Das gilt auch für sämtliche während der Vertragslaufzeit neu entstandenen Akten, Korrespondenzen und Belege.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Auftraggeberin zahlt dem Auftragnehmer für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen (Übernahme, Beförderung und Verwertung) die Angebotspreise gemäß Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis in EUR/Mg zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Damit sind sämtliche Leistungen abgegolten. Sämtliche Nebenkosten (Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Transport, Reisekosten, Serverkosten, Versicherungen, Vervielfältigungskosten usw.) sind ebenfalls in dem Preis nach Satz 1 enthalten und werden nicht gesondert erstattet. Auch notwendige Betriebs- und Hilfsmittel, Geräte und Personal bei Ausfällen, Dienstkleidung, Lohnkosten einschließlich etwaiger tariflicher Zuschläge, Kosten der Ausbildung und Einweisung (auch bei Austausch oder Vertretung) und der regelmäßigen Unterweisung und Fortbildung des eingesetzten Personals sind in dem Preis nach Satz 1 enthalten.

- (2) Änderungsleistungen werden nach Maßgabe von § 2 Nr. 3 VOL/B vergütet. Mehr- oder Minderleistungen werden nach dem Preis gemäß Abs. 1 vergütet, es sei denn die Mehr- oder Minderleistungen überschreiten 30 %, ausgehend von der entsprechenden Jahres-Los-Menge. In diesem Fall ist der Preis gemäß Abs. 1 auf Verlangen und unter Berücksichtigung der vom Auftragnehmer nachzuweisenden Mehr- oder Minderkosten anzupassen. Im Falle von Mindermengen muss sich der Auftragnehmer dabei dasjenige anrechnen lassen, was er aufgrund der Mindermengen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Ressourcen erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (3) Grundlage der Vergütungsberechnung für die jeweilige Leistung ist jeweils die an der von der Auftraggeberin vorgegebenen Übergabestelle vom Auftragnehmer tatsächlich übernommene und verwogene Tonnage.

§ 7 Rechnungslegung / Zahlung

- (1) Rechnungen müssen durch den Auftragnehmer monatlich bis zum 10. des Folgemonats gestellt werden. Die jeweiligen Abrechnungsbeträge sind, soweit keine berechtigten Beanstandungen vorliegen, binnen 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Auftraggeberin nimmt Zahlungen an den Auftragnehmer bargeldlos auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto vor. Maßgeblich für die Wahrung der Fälligkeitsfrist bzw. etwaiger Skonto-Fristen ist der Zahlungsausgang der Hausbank der Auftraggeberin.

§ 8 Haftung

- (1) Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals. Die Auftraggeberin haftet weiter nicht für die Folgen von Unfällen, die das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen erleidet. Ebenso haftet die Auftraggeberin nicht für etwaige Gesundheitsschäden, die sich das Personal des Auftragnehmers bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen zuzieht. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin insoweit von etwaigen Ansprüchen jeglicher Art einschließlich Regressforderungen (etwa von Versicherungen) frei. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Ansprüche, die daraus entstehen, dass er seine Leistung mangelhaft erbringt und/oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, die der Auftragnehmer einzuhalten hat, nicht erfüllt werden. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin auch insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei. Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet insbesondere auch für die von dem von ihm eingesetzten Personal, seinen Erfüllungsgehilfen und/oder seinen Nachunternehmern verursachten Schäden. Der Auftragnehmer haftet für seine Nachunternehmen wie für seine eigenen Leistungen und Arbeitskräfte.
- (3) Wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe dieses Auftrages an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat, hat die Auftraggeberin einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass kein Schaden oder nur ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- (4) Hat die Auftraggeberin infolge der Beteiligung des Auftragnehmers an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung überhöhte Beträge an den Auftragnehmer gezahlt, so steht ihr in Höhe des Differenzbetrages ein Rückerstattungsanspruch zu, auf den die Vorschriften des BGB über die ungerechtfertigte Bereicherung keine Anwendung finden.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von der Auftraggeberin mitgeteilten Informationen sowie alle übergebenen Unterlagen, Daten und sonstige vertrauliche Informationen geheim zu halten, diese nicht unerlaubt zu verarbeiten, zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer wird sich jeder eigenen wirtschaftlichen Verwertung dieser Informationen enthalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die allgemein zugänglich oder bekannt sind oder nachträglich bekannt geworden sind oder deren Weitergabe offensichtlich für die Auftraggeberin ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfall ist jedoch vor der Weitergabe die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen.
- (2) Alle übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum der Auftraggeberin, gleiches gilt für Kopien - unabhängig auf welchem Medium - auch wenn sie von der empfangenden Partei angefertigt worden sind. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrags vollständig und unaufgefordert an die Auftraggeberin zurückzugeben oder nach deren Wahl datenschutzkonform zu vernichten. Der Auftragnehmer bestätigt der Auftraggeberin schriftlich, dass personenbezogene Daten weisungsgemäß datenschutzkonform vernichtet und Datenträger datenschutzkonform entsorgt sind. Als Dritte gelten nicht die eingeschalteten Nachunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Auftragnehmer in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der jeweils anderen Partei aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

§ 10 Leistungszeitraum / Außerordentliche Kündigung

- (1) Der vorliegende Vertrag beginnt am 01. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Der Vertrag kann einseitig von der Auftraggeberin optional einmalig um 12 Monate verlängert werden. Dem Auftragnehmer wird die Verlängerung bis zum 31.08.2027 mitgeteilt.
- (2) Der Vertrag kann außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für die Auftraggeberin insbesondere vor, wenn
 - über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt worden ist,
 - nach Zuschlagserteilung festgestellt wird, dass der Auftragnehmer wegen von ihm zu vertretender Handlungen, Erklärungen oder Unterlassungen im Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre,
 - die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Leistungen nicht nur vorübergehend (länger als fünf Werktage) einstellt,
 - der Auftragnehmer gegen eine Verpflichtung aus § 3 Abs. 6 BVB verstößt,
 - der Auftragnehmer in sonstiger Weise seine Pflichten aus diesem Vertrag in grober Weise verletzt, oder
 - die Leistungen des Auftragnehmers in Art, Umfang und Qualität nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen und auch nach zweimaliger Abmahnung wegen einer vergleichbaren Schlechtleistung durch die Auftraggeberin keine vertragsgemäße Leistung erzielt wird.
- (3) Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin sämtliche Unterlagen (sowohl solche, die bei Vertragsbeginn überlassen wurden, als auch Fortschreibungen bzw. neue Dokumente) herauszugeben bzw. datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Partei ist zur Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen Partei verpflichtet. Die Vertragsparteien werden sich überdies bei der Durchführung dieses Vertrages wechselseitig, soweit zumutbar, unterstützen.

- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) E-Mails genügen nicht der Schriftform im Sinne dieses Vertrags und seiner Bestandteile.
- (5) Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des an außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
- (6) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ungültige oder undurchführbare Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit / Undurchführbarkeit an unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.
- (8) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bochum.

Anlagen:

- Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen der Auftraggeberin (ZVB)
- Benutzungs- und Betriebsordnung Wertstoffhof und Zentraldeponie Kornharpen (BBO)

* * * * *